

Hessisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD)

Wer einen Beruf des Gesundheitswesens

- selbständig ausüben will oder
- wer Angehörige der Berufe des Gesundheitswesens beschäftigt oder beschäftigen will,

hat **Beginn und Ende** dieser Tätigkeit **innerhalb eines Monats** dem für den Ort der Niederlassung zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen. (§ 12 (1) HGöGD)

Berufe

„Berufe des Gesundheitswesens“ sind in diesem Zusammenhang zum einen die freien Berufe:

- Ärztin / Arzt
- Zahnärztin / Zahnarzt
- Psychiaterin / Psychiater
- Heilpraktikerin / Heilpraktiker

und zum anderen alle Fachberufe des Gesundheitswesens, die einer staatlichen Anerkennung unterliegen. Diese sind:

- Hebamme / Entbindungspfleger
- Gesundheits- und Krankenpflegerin / Gesundheits- und Krankenpfleger (alte Bezeichnung:
- Krankenschwester / Krankenpfleger)
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger (alte Bezeichnung: Kinderkrankenschwester / Kinderkrankenpfleger)
- Krankenpflegehelferin / Krankenpflegehelfer
- Altenpflegerin / Altenpfleger
- Altenpflegehelferin / Altenpflegehelfer
- Logopädin / Logopäde
- Podologin / Podologe
- Physiotherapeutin / Physiotherapeut
- Orthoptistin / Orthoptist
- Masseurin und medizinische Bademeisterin / Masseur und medizinischer Bademeister
- Ergotherapeutin / Ergotherapeut
- Diätassistentin / Diätassistent
- Gesundheitsaufseherin / Gesundheitsaufseher
- Desinfektorin / Desinfektor
- Medizinische Dokumentarin / Medizinischer Dokumentar
- Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik / Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik
- Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin / Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
- Medizinisch-technische Radiologieassistentin / Medizinisch-technischer Radiologieassistent
- Pharmazeutisch-technische Assistentin / Pharmazeutisch-technischer Assistent
- Rettungsassistentin / Rettungsassistent

Hinweis:

Unabhängig vom HGöGD ergibt sich eine Pflicht zur Anmeldung beim zuständigen Gesundheitsamt aus § 2 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte,

Tierärzte, Apotheker, Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufsgesetz) i. d. F. vom 07. Februar 2003 (GVBl. I S. 66) für die Gesundheitsberufe:

- Ärztin / Arzt
- Zahnärztin / Zahnarzt
- Tierärztin / Tierarzt
- Apothekerin / Apotheker
- Psychologische Psychotherapeutin / Psychologischer Psychotherapeut
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin / Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut

Unterlagen

Für die Niederlassung in Frankfurt am Main benötigen wir von Ihnen:

- Meldeformular (siehe unter **DOWNLOAD**)
- eine Kopie Ihrer Berufsurkunde

- Liste mit allen Angestellten des Gesundheitswesens (siehe unter Meldeformular oder **DOWNLOAD**)
- Berufsurkunden aller Angestellten des Gesundheitswesens

Zusätzlich benötigte Unterlagen:

- Hygienebogen (Heilpraktiker) (siehe unter **MELDEFORMULAR, S. 2**)
- eine Kopie des Zertifikates Pflegedienstleitung (Pflegedienst)

Gerne auch eingescannt an info.heilpraktiker@stadt-frankfurt.de
oder an

Gesundheitsamt Frankfurt
53.21 Heilpraktiker und Gesundheitsberufe
Breite Gasse 28
60313 Frankfurt am Main

Änderungen

Änderungen hinsichtlich der notwendigen Angaben sind dem Gesundheitsamt **unverzüglich** anzuzeigen.

Gebühren

Für die Ausstellung der Bescheinigung über die erfolgte Anzeige nach § 12 Abs. 1 HGöGD wird durch das Gesundheitsamt eine Gebühr in Höhe von 15,00 Euro (Verwaltungskostordnung des Geschäftsbereiches des Hessischen Sozialministeriums) fällig.

Versäumnis der Anzeigepflicht

Das Versäumen der Anzeigepflicht kann mit einer Geldbuße von bis zu 3.000 Euro geahndet werden. (§ 21 (1) Nr. 2 HGöGD)